

# **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Gescho)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat aufgrund des § 28 Abs. 2. Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 1 Stadtverordnete**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

### **§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)**

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, per E-Mail und in Ausnahmefällen per Post zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Ladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
2. Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
3. In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

### **§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)**

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf sind die Beratungsgegenstände 14 Tage vor dem Tag der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu benennen. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

### **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.

Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 5**

### **Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)**

1. Die nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 12.03.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
2. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige zu hören, kann über den Tagesordnungspunkt erst beraten und abgestimmt werden, wenn die Anhörung beendet worden ist.

## **§ 6**

### **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 2 BbgKVerf)**

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister oder den Ersten Beigeordneten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind in der Regel kurz und sachlich abzufassen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

## **§ 7**

### **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- Feststellung der Tagesordnung
- Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Informationen des Vorsitzenden
- Informationen des Bürgermeisters
- ggf. Einwohnerfragestunde
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung – Anträge –
- Informationen der Verwaltung
- Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

- Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- Informationen der Verwaltung
- Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- Schließung der Sitzung

## **§ 8**

### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - verweisen oder
  - ihre Beratung vertagen.
2. Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragsstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
4. Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagungsordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagungsordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung (§ 34 Abs. 5 BbgKVerf) bestimmt werden. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagungsordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 9**

### **Redeordnung**

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Anträge der Verwaltung werden vom Bürgermeister begründet. Der Bürgermeister kann mit der Begründung einen Fachbereichsleiter beauftragen.
2. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

4. Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen. Dieser kann das Rederecht an den 1. Beigeordneten oder einen Fachbereichsleiter weitergeben.
5. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er sich an der Beratung, leitet sein Stellvertreter die Sitzung.
6. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen
  - die Richtigstellung offensichtlicher Missverständnisse,
  - Anfragen zur Behebung von Unklarheiten.
7. Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Redners beträgt grundsätzlich nicht mehr als 5 Minuten, je Fraktion höchstens 15 Minuten. Die Redezeit einer Fraktion kann im Ausnahmefall von einem Mitglied dieser Fraktion wahrgenommen werden. Die Redezeit in der Haushaltsdebatte wird auf 30 Minuten je Fraktion begrenzt.

## **§ 10**

### **Persönliche Erwiderungen und Erklärungen**

1. Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Tagesordnungspunktes abgeschlossen ist. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen seine Person zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
2. Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorher anzukündigen und dürfen die abgeschlossene Beratung nicht wieder aufgreifen. Wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, können sie nach Abschluss des Tagesordnungspunktes vorgetragen werden.
3. Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 11**

### **Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)**

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - dem Antrag zustimmen,
  - den Antrag ablehnen oder
  - sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der am weitesten von dem Antrag der Sitzungsvorlage abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach, soweit erforderlich, insgesamt zu beschließen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Der Vorsitzende hat nach Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden. Sodann wird über den Antrag abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

## **§ 12**

### **Wahlen**

#### **(§§ 40 bis 41 BbgKVerf)**

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 5 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
2. Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
5. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

## **§ 13**

### **Niederschriften**

#### **(§ 42 BbgKVerf)**

1. Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
2. Die Sitzungsniederschrift muss zusätzlich zu § 42 Abs. 1 und 2 enthalten
  - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

- die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
3. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
  4. Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, dem Bürgermeister und den Fachbereichsleitern zuzuleiten.
  5. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erhoben werden. Umfangreiche Einwendungen sollen bis zwei Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden.

#### **§ 14**

#### **Bild- und Tonaufzeichnungen**

#### **(§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)**

1. Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
2. Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
3. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

#### **§ 15**

#### **Fraktionen**

#### **(§ 32 BbgKVerf)**

Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat

- die genaue Bezeichnung der Fraktion,
- die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie
- aller der Fraktion angehörenden Mitglieder

zu enthalten.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **§ 16**

#### **Verfahren in den Ausschüssen**

#### **(§§ 44 und 49 ff. BbgKVerf)**

1. Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse und des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

2. Beratungsdrucksachen werden, soweit erforderlich, nach ihrer Behandlung in den Ausschüssen grundsätzlich ohne weitere Beratung im Hauptausschuss direkt auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt.
3. Die Sitzungstermine der Ausschüsse werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr festgelegt.

### **Dritter Abschnitt**

#### **§ 17**

##### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besondere Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### **§ 18**

##### **Ortsbeiräte**

##### **(§ 46 BbgKVerf)**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

##### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8. Juli 1999 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 13.03.2009



Jürgen Teichmann  
Vorsitzender  
der Stadtverordnetenversammlung

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06 – 9. Jahrgang vom 26.03.2009**